



## **Statuten**

**WasserHundeSport  
Swimming Dogs Zentralschweiz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Verein - Name, Sitz und Zweck .....</b>	<b>4</b>
Art. 1.	Name und Sitz .....	4
Art. 2.	Zweck.....	4
Art. 3.	Zweckverfolgung.....	4
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft - Erwerb, Erlöschen, Rechte und Pflichten .....</b>	<b>5</b>
Art. 4.	Mitglieder .....	5
	Neumitglied .....	5
	Aktivmitglied.....	5
	Passivmitglied .....	5
	Ehrenmitglied .....	5
	Veteranen .....	5
Art. 5.	Aufnahme.....	5
Art. 6.	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 7.	Austritt.....	6
Art. 8.	Streichung.....	6
	Rekursrecht.....	6
	Wirkung.....	6
Art. 9.	Ausschluss.....	6
	Verfahren .....	6
	Rekursrecht.....	6
	Publikation .....	7
	Wirkung.....	7
Art. 10.	Rechte.....	7
Art. 11.	Pflichten .....	7
Art. 12.	Jahresbeitrag .....	7
<b>III.</b>	<b>Haftbarkeit.....</b>	<b>8</b>
Art. 13.	Haftung .....	8
<b>IV.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>8</b>
Art. 14.	Organe .....	8
Art. 15.	Generalversammlung .....	8
	Einberufung.....	8
	Anträge .....	8
Art. 16.	Ausserordentliche Generalversammlung .....	8
Art. 17.	Beschlussfähigkeit / Protokoll .....	9
Art. 18.	Kompetenz.....	9
Art. 19.	Abstimmung .....	9
Art. 20.	Zirkularbeschlüsse .....	10
Art. 21.	Vorstand.....	10
Art. 22.	Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung des Vorstands .....	10
Art. 23.	Aufgaben.....	10
Art. 24.	Kontrollstelle .....	10

<b>V. Finanzen</b> .....	<b>11</b>
Art. 25. Einkünfte .....	11
<b>VI. Statutenrevision</b> .....	<b>11</b>
Art. 26. Statutenrevision .....	11
<b>VII. Auflösung des Vereins</b> .....	<b>11</b>
Art. 27. Auflösung .....	11
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
Art. 28. Geschäftsjahr .....	12
Art. 29. Inkrafttretung .....	12

## I. Verein - Name, Sitz und Zweck

### Art. 1. Name und Sitz

Der WasserHundeSport Swimming Dogs Zentralschweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG Statuten.

### Art. 2. Zweck

Der WasserHundeSport Swimming Dogs bezweckt:

- die Förderung der Wasserarbeit mit Hunden
- die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- die Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- die Durchführung von kynologischen Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht, die Anschaffung und Haltung von Rassehunden sowie deren Erziehung und Ausbildung von Hunden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierchutzgesetzgebung
- Interessenvertretung gegenüber Behörden
- Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

### Art. 3. Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- Ausbildung von Hundeführern und Hunden in Wasserarbeit im Rahmen von Trainings und Kursen
- Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- Beratung bei der Wahl und dem Kauf von Hunden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Veranstaltungen
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

## II. Mitgliedschaft - Erwerb, Erlöschen, Rechte und Pflichten

### Art. 4. Mitglieder

Alle Personen, natürliche und juristische, können in den Verein aufgenommen werden, Minderjährige nur mit dem Einverständnis der Eltern oder gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

#### Neumitglied

Als Neumitglied wird bezeichnet, ein angeheendes Aktivmitglied für die Dauer eines Jahres.

#### Aktivmitglied

Als Aktivmitglied wird bezeichnet, wer mit einem Hund an den spezifischen Trainingsveranstaltungen für Wasserarbeit teilnehmen will.

#### Passivmitglied

Als Passivmitglied wird bezeichnet, wer Mitglied des Vereins ist, aber nicht mit einem Hund an den spezifischen Trainingsveranstaltungen für Wasserarbeit teilnehmen will.

#### Ehrenmitglied

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen bzw. bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

#### Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen Namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

### Art. 5. Aufnahme

Wer in den Verein eintreten will, hat sich schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu melden.

Die Aufnahme als Neu- oder Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Ein Neumitglied nimmt während mindestens einer ganzen Wassersaison am Vereinsgeschehen teil. Anschliessend entscheidet der Vorstand, ob ein Neumitglied als Aktivmitglied aufgenommen wird.

Die Aufnahme als Aktiv- oder als Passivmitglied kann, auch ohne Angabe der Gründe, abgelehnt werden.

Neumitglieder werden der SKG nicht als Mitglieder der WasserHundeSport Swimming Dogs Zentralschweiz gemeldet und gelten in der Folge noch nicht als SKG-Mitglied.

### Art. 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

**Art. 7. Austritt**

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

**Art. 8. Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

**Rekursrecht**

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Streichung.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**Wirkung**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

**Art. 9. Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglements des Vereins
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

**Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

**Rekursrecht**

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

**Publikation**

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

**Wirkung**

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich.

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

**Art. 10. Rechte**

Mit Ausnahme der Neumitglieder haben alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen

ab dem vollendeten 18. Altersjahr das gleiche Stimmrecht.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

**Art. 11. Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für sich und seinen Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

**Art. 12. Jahresbeitrag**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement festgelegt, welches ein integrierender Bestandteil der Statuten darstellt.

Neumitglieder entrichten an Stelle des Jahresbeitrags einen pauschalen Unkostenbeitrag in maximaler Höhe eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Unkostenbeitrags ist im Beitragsreglement festgelegt.

Ehrenmitglieder sind vom Entrichten des Jahresbeitrages befreit.

### III. Haftbarkeit

#### Art. 13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen; umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. Organisation

#### Art. 14. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

#### Art. 15. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie muss im ersten Quartal des laufenden Vereinsjahres durchgeführt werden.

##### Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Schreiben an die Mitglieder, wenigstens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

##### Anträge

Schriftliche und begründete Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, bis zum Ende des Kalenderjahres beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

#### Art. 16. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

**Art. 17. Beschlussfähigkeit / Protokoll**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist durch den Protokollführer, den Präsidenten und ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied zu unterzeichnen.

**Art. 18. Kompetenz**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig, sofern die Statuten Aufgaben und Kompetenzen nicht einem anderen Organ zuteilen.

Insbesondere obliegen ihr:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und anderer ausserordentlicher Beiträge
- Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Kassiers
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Kontrollstelle
  5. allfällig weiterer Funktionäre (techn. Kommission, Delegierte usw.)
- Abänderung der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

**Art. 19. Abstimmung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Stellvertretung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich. Eine Person kann, neben der eigenen Stimme, nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Wo die Statuten und das Gesetz nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

**Art. 20. Zirkularbeschlüsse**

Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich einholen. Für deren Genehmigung ist mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

**Art. 21. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Leiter TK

Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Der Vorstand tagt sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

**Art. 22. Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Diese sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Zeichnungsberechtigung ist im Pflichtenheft des Vorstandes geregelt.

**Art. 23. Aufgaben**

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind im Pflichtenheft für den Vorstand geregelt. Dieses wird von der Generalversammlung genehmigt.

**Art. 24. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **V. Finanzen**

### **Art. 25. Einkünfte**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgebühren
- Sponsoren
- Spenden
- Andere Einnahmen

## **VI. Statutenrevision**

### **Art. 26. Statutenrevision**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### **Art. 27. Auflösung**

Die Auflösung des WasserHundeSport Swimming Dogs kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine von der Generalversammlung zu bestimmende Institution überwiesen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 28. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### Art. 29. Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der 10. Generalversammlung vom 5. März 2010 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 22. Februar 2003.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des WasserHundeSport Swimming Dogs

Die Präsidentin:  
Christa Wermelinger

Der Aktuar:  
Ewald Appenzeller

---

---